

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 20. September 2001

Drucksache Nr.: **01/411**

öffentlich

Beratungsfolge:	Ausschuß für Familie, Soziales und Gleichstellung	Sitzungstermin: 30.10.01
	Rat	06.11.01

Betreff:

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom _____

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuß für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluß zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom _____.“
2. Die Benutzungsgebühr von monatlich 10,00 DM/qm Wohnfläche zzgl. der Nebenkosten bleibt bestehen.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Übernahme der Aufgabe der Obdachlosenunterbringung vom Fachbereich 1 übernahm der Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen - auch die Zuständigkeit für die bestehenden Satzungen. Es handelt sich hierbei um die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom 17.09.1990 und die Satzung der Stadt Sankt Augustin über weitere Obdachlosenunterkünfte vom 18.05.1992.

Beide Satzungen sind überaltert und sie mußten auch in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit überarbeitet werden. Daher ist es notwendig, für den Bereich der Obdachlosenunterbringung eine neue Satzung zu erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Höhe der zu erhebenden Nutzungsgebühr zunächst beibehalten wird. In Absprache mit dem Fachbereich 9, Gebäudemanagement, wird die Gebühr anhand der tatsächlichen Kosten im kommenden Jahr überprüft werden. Über das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Ausschuß für Familie, Soziales und Gleichstellung informiert. Es wird dann zu entscheiden sein, ob die Gebühr verändert wird oder nicht.

In Vertretung

Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.